



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/5-PMVD/2025

25. April 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. 552/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mail Policy“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der Richtlinie für die Nutzung des "Mail- und Terminmanagements" (MTM) des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) sind betriebliche Anordnungen enthalten; eine generelle Regelung zur Verwahrung von E-Mails bzw. Anhängen ist nicht verfügbar, da das Mail-System als elektronisches Kommunikationsmedium lediglich für nicht klassifizierte Informationen verwendet wird. Das MTM läuft im internen Netz des BMLV. Der Mail-Austausch erfolgt über eine mehrstufige Sicherheitsschleuse. Das System ist für Benutzer vom Internet nicht erreichbar. Im BMLV ist der E-Mail-Verkehr für das sogenannte „informelle Arbeiten“ vorgesehen; die formale und damit dokumentiert nachvollziehbare Bearbeitung von Sachverhalten erfolgt im BMLV-ELAK. Geschäftsrelevante und daher zu dokumentierende E-Mails bzw. Anhänge in E-Mails können durch Bereitstellung einer Funktion automationsunterstützt im BMLV-ELAK als Eingangsstücke registriert und dort weiter bearbeitet werden.

Zu 2:

E-Mails aus dem eigenen dienstlichen E-Mail-Postfach dürfen nach eigenem Ermessen jederzeit gelöscht werden, was auf Grund des begrenzten Speicherplatzes für das Funktionieren des E-Mail-Postfachs auch unerlässlich ist. Technische Beschränkungen bestehen nicht. Geschäftsrelevantes ist im BMLV-ELAK zu protokollieren.

Zu 3:

E-Mails mit personenbezogenen Daten sind nach Zweckerfüllung grundsätzlich zu löschen und nicht dauerhaft aufzubewahren. Gelöschte E-Mails verbleiben für 48 Stunden im Papierkorb, danach werden sie aus dem Postfach gelöscht, bleiben aber für weitere 30 Tage im Backup erhalten.

Zu 4:

In den ersten 48 Stunden werden gelöschte E-Mails im Papierkorb des E-Mail-Postfaches aufbewahrt. Danach befinden sie sich nur mehr auf den Sicherungsbändern des Backup-Systems. Falls E-Mails Sachverhalte beinhalten, die nach Ansicht des Mitarbeitenden – trotz Registrierung als Eingangsstück im BMLV-ELAK – zu Dokumentationszwecken zusätzlich aufbewahrt werden sollten, können diese entweder im Postfach selbst unter Berücksichtigung des beschränkten Speicherplatzes aufbewahrt werden oder alternativ in anderen Anwendungen auf dem zugewiesenen dienstlichen Arbeitsplatz gespeichert werden.

Zu 5:

Das E-Mail-Postfach unterliegt der Verantwortung des einzelnen Benutzers. Für die Aufbewahrung der Backups, die auch gelöschte E-Mails beinhalten, ist das IKT&CySihZ verantwortlich.

Zu 6 und 7:

Während der ersten 48 Stunden hat der jeweilige Benutzer Zugriff auf gelöschte Dateien (Wiederherstellung). Auf Backups, die auch gelöschte E-Mails beinhalten, haben nur eingeschränkte Teile des IKT&CySihZ Zugriff. Im „Sicheren Militär-Netz“ (SMN) können Daten innerhalb von 30 Tagen wiederhergestellt werden.

Zu 8:

Es erfolgt wöchentlich eine Vollsicherung aller E-Mail-Postfächer. Während der Woche wird stündlich das sogenannte Transaktionsprotokoll gesichert. Somit kann man die E-Mail-Postfächer zu einem beliebigen Zeitpunkt wiederherstellen. Der maximale Wiederherstellungszeitraum beträgt 30 Tage.

Zu 9:

Im Regelfall entscheidet der Benutzer über die Wiederherstellung. Der Benutzer ist auch die einzige Person, die auf wiederhergestellte E-Mails Zugriff hat (Verschlüsselung). Im Zuge von internen Untersuchungen kann die Wiederherstellung und Aushebung von E-Mails aber auch von der gemäß Geschäftsordnung dafür zuständigen Stelle angeordnet werden.

Zu 10:

E-Mails aus dem Papierkorb sind sofort vom jeweiligen Benutzer wiederherstellbar. Wiederherstellungen vom Backup-System können bis zu drei Stunden in Anspruch nehmen.

Zu 11 und 12:

Ja.

Zu 12a:

Entfällt.

Zu 13:

Das Bundesrechenzentrum spielt dabei keine Rolle.

Mag. Klaudia Tanner

